

Aktenzeichen: 0290-2024

Sachbearbeiterin: DI Bob Tober

Tel. 07223/82181-119

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 16.12.2024

KUNDMACHUNG

Wassergebührenordnung Neuerlassung Dezember 2024

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 12.12.2024 über die Neuerlassung der

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Enns (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der angeschlossenen Gebäude.

§ 2

Ausmaß der Wasseranschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr beträgt
 - a) für jeden Quadratmeter Grundstücksfläche des bebauten Grundstücks bzw. Bauplatzes..... **€ 0,59**
 - b) unter Berücksichtigung nachstehend festgelegter Abschläge für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3..... **€ 18,03**
- 2) Die Mindestanschlussgebühr bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt..... **€ 2.575,00**
- 3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse aller Bauwerke, unabhängig davon, ob das Gebäude tatsächlich angeschlossen ist. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Gartenhütten ohne Anschluss und Garagen werden bei der Bemessung generell nicht berücksichtigt.
- 4) Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Ein 100 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
Für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen). Der Wohntrakt (Hausstock) ist davon ausgenommen.
 - b) Ein 70 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1. Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Verbrauch nicht gegeben ist. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Die Abschläge finden auch auf Zu- und Anbauten, auch wenn diese nicht mit Brandmauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
 2. Für Turn- und Sporthallen, Kirchen, Kulturheime und dergleichen.
 3. Für Räume, in denen Maschinen und Geräte zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten eingestellt sind.
 - c) Ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
Für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Elektro-, Metall-, Holz und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Werkstätten) einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen, sowie gewerblichen Lagerzwecken dienende Einzelräume in den Obergeschossen, aus welchen außer den Dachabwässern und den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen.
 - d) Ein Abschlag von 85 % der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile gebührt ein Abschlag für die Wasseranschlussgebühren nur dann, wenn auch bei den Kanalanschlussgebühren ein Anspruch auf Abschlag im selben Ausmaß besteht.

- e) Ein Abschlag von 65 % von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
Für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen gebührt ein Abschlag für die Wasseranschlussgebühren nur dann, wenn auch bei den Kanalanschlussgebühren ein Anspruch auf Abschlag im selben Ausmaß besteht.
- 5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, Bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- 1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 3) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Stadtgemeinde Enns den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Stadtgemeinde Enns die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab

Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt (bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern) pro Kubikmeter **€ 3,52**.
- 2) Wenn der Wasserzähler (nachweislich) unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 3) Für Grundstücke, deren Wasserverbrauch durch Zähler nicht erfasst werden kann, wird eine Pauschale in der nachstehenden Höhe festgesetzt:

je Person und Vierteljahr..... **€ 30,13**

§ 5

Zählergebühr

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für die von der Wasserversorgungsanlage beigestellten Wasserzähler eine vierteljährliche Gebühr in der nachstehenden Höhe zu entrichten:

Wasserzähler der Nenngröße bis

3 m ³	€	15,72
7 m ³	€	18,24
20 m ³	€	66,00
DN 50.....	€	135,84
DN 65.....	€	150,24
DN 80.....	€	176,88
DN 100.....	€	192,96
DN 50....Verbund.....	€	451,68
DN 80....Verbund.....	€	532,92
DN 100....Verbund.....	€	580,56
3 m ³ ... Impuls.....	€	21,72
7 m ³ ... Impuls.....	€	28,32
20 m ³ ... Impuls.....	€	51,96
DN 50... Impuls... ..	€	155,88
DN 65... Impuls... ..	€	170,28
DN 80... Impuls... ..	€	196,92
DN 100... Impuls.....	€	212,88

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches Wasseranschlussgebühr und -benützungsg Gebühr

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 2) Zusätzlich entsteht die Wasseranschlussgebührenpflicht bei einer Änderung gemäß § 2 Abs 5 lit. a und b mit Baubeginn der zugrundeliegenden Maßnahme.
Die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr erfolgt in 2 Teilbeträgen zu je 50 % bei Baubeginnsmeldung und bei Baufertigstellungsanzeige.
Wenn, aus welchem Grunde auch immer, kein Baubeginn gemeldet wird, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit der erstmaligen Kenntniserlangung der Behörde vom Vorliegen eines die Abgabenverpflichtung auslösenden Sachverhalts.
- 3) Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe von 25 % des Vorjahresbetrages zu entrichten. Eine eventuelle sich auf Grund der Gesamtabrechnung ergebende Nachtragsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig.
- 4) Die Vierteljahresteilzahlungen an Wasserbenützungsg Gebühr nach Absatz 3 für Neuanschlüsse sind aufgrund gleichgearteter (vergleichbarer) Anschlüsse zu schätzen.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke (gemeint sind Gebäude im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 5 OÖ. BauO 1994) wird eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m ²	jährlich pauschal	225 Euro
von 1001 bis 2000 m ²	jährlich pauschal	450 Euro
von 2001 bis 3000 m ²	jährlich pauschal	750 Euro
von 3001 bis 4000 m ²	jährlich pauschal	1.050 Euro
von 4001 bis 5000 m ²	jährlich pauschal	1.350 Euro
über 5000 m ²	jährlich pauschal	1.650 Euro

§ 8

Entstehung des Abgabeanpruchs Bereitstellungsgebühr

Im Jahr des Anschlusses beginnt die Gebührenpflicht gemäß § 7 mit dem Monat, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich erfolgt; die Gebühr wird aliquot in einem Zwölftel pro Monat berechnet.

§ 9

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 10

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2025; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Deleja-Hotko